

Balingen, 27.09.2016

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 11.10.2016	Vorberatung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am 12.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 14.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Endingen	öffentlich	am 17.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 18.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 18.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 18.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	öffentlich	am 20.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 20.10.2016	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 20.10.2016	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 25.10.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Friedhofswesen - Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Rechnungsjahr 2015****Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2015 der Friedhofsgebühren Kenntnis. Über eine weitere Anpassung der Gebühren zur schrittweisen Erhöhung des Kostendeckungsgrades wird mit Vorliegen der Nachkalkulation 2016 (voraussichtlich Mitte 2017) erneut beraten.

Besondere Hinweise:

Diese **Vorlage Nr. 2016/199/1** ersetzt die Vorlage Nr. 2016/199, die in der September-Sitzungsrunde aufgrund eines internen Übermittlungsfehlers bei den notwendigen Kalkulationsgrundlagen zurückgezogen werden musste. Die nunmehr neu vom Bauhof übermittelten Verrechnungen sind entsprechend eingearbeitet.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die Stadt Balingen unterhält in der Kernstadt und den Stadtteilen insgesamt 13 Friedhöfe. In den letzten 5 Jahren wurden im Schnitt 355 Bestattungen durchgeführt bzw. Grabnutzungsrechte verteilt.

Der Gemeinderat hat im September 2015 letztmals über eine Erhöhung der Friedhofsgebühren entschieden (mit Wirkung ab 01.01.2016). Vorausgegangen war die Nachkalkulation für das Rechnungsjahr 2014, die einen Kostendeckungsgrad von 65,07 % ergab. Die Vorauskalkulation für das Haushaltsjahr 2016 mit der Erhöhung der Friedhofsgebühren soll einen Kostendeckungsgrad von 74 % erzielen. Gewünscht wurde vom Gemeinderat eine stufenweise weitere Erhöhung der Friedhofsgebühren im 2-Jahres-Rhythmus bis zum einem Gesamtkostendeckungsgrad von rund 80 %.

Berechnungsgrundlage ist die von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlene Musterkalkulation für das Friedhofswesen. Dabei bilden sämtliche Friedhöfe der Stadt eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Das Kommunalabgabengesetz definiert den Begriff der öffentlichen Einrichtung aufgabenbezogen. Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Friedhöfen sind dabei für die Gebührenbemessung unerheblich.

2. Ergebnis der Nachkalkulation 2015

Die aktuell vorliegende Nachkalkulation basiert auf dem Rechnungsergebnis des Jahres 2015 im Unterabschnitt 7500 des Haushaltsplanes (Friedhofswesen). Im Kalkulationszeitraum wurden 406 Bestattungen (davon 130 Erdbestattungen) durchgeführt bzw. Grabnutzungsrechte verteilt. Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 ergibt einen Kostendeckungsgrad von 67,35 %. Unter fiktiver Berücksichtigung der Gebührenerhöhung zum 01.01.2016 läge die Nachkalkulation sogar bei einem Kostendeckungsgrad von 76,95 %.

Die nach dem Rechnungsergebnis entstandenen Gesamtkosten wurden entsprechend der Musterkalkulation auf die Leistungsbereiche Friedhofsanlagen (Grabnutzungsgebühr), Bestattungen (Bestattungsgebühr) und Leichenhalle (Leichenhallengebühr) verteilt und dem Rechnungsergebnis 2014 sowie dem Haushaltsansatz 2015 gegenübergestellt. So können auch die einzelnen Kostendeckungsgrade nach Leistungsbereichen getrennt verglichen werden (Anlage 1).

Grabnutzungsgebühren:

Der Leistungsbereich der Grabnutzungsgebühren (Friedhofsanlagen) stellt mit rund 64 % Anteil am gebührenfähigen Aufwand den stärksten Kostenblock dar und beeinflusst damit maßgeblich den Gesamtkostendeckungsgrad bei den Friedhöfen. Er umfasst im Wesentlichen die Aufwendungen für die langjährige Bereitstellung der Gräber nebst Friedhofsanlagen. Hier konnte im Jahr 2015 ein Kostendeckungsgrad von 70,87 % erreicht werden. Unter fiktiver Zugrundlegung der Gebührenerhöhung ab 01.01.2016 würde sich sogar ein Kostendeckungsgrad von 77,45 % errechnen lassen (vgl. Anlage 2).

Bestattungsgebühren:

Bei den Bestattungsgebühren liegt der Kostendeckungsgrad bei 71,87 %. Mit der Gebührenerhöhung ab 01.01.2016 lässt sich ein Teilkostendeckungsgrad von 93,46 % errechnen. Hier zeigt sich durch die Gebührenerhöhung künftig die deutlichste Auswirkung. Der Leistungsbereich der Bestattungsgebühren umfasst sämtliche städtische Leistungen, die unmittelbar mit

dem Bestattungsvorgang zusammenhängen.

Leichenhallengebühren:

Der Leistungsbereich der Leichenhallengebühren ist mit ca. 9 % der unbedeutendste Kostenanteil an den Gesamtkosten. Er umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Betrieb der Leichenhallen. Der Kostendeckungsgrad hier liegt 2015 bei 35,78 %, mit der Gebührenerhöhung läge er bei 39,68 %. Der niedrige Kostendeckungsgrad bei den Leichenhallen wurde bislang akzeptiert, da die einzelnen Leichenhallen in den Stadtteilen vom Standard her sehr unterschiedlich sind (Anlage 4).

Fazit:

Der vom Gemeinderat gewünschte und mit Festlegung der Vorkalkulation angestrebte Kostendeckungsgrad konnte 2015 nicht ganz erreicht werden. Die Anwendung der neuen Preise seit 01.01.2016 dürfte nach heutiger Voraussicht zu einer Kostendeckung im gewünschten Bereich führen. Über die Frage einer weiteren Gebührenerhöhung sollte demnach erst wieder mit Vorliegen der Nachkalkulation für das laufende Jahr 2016 (Mitte 2017) befunden werden.

In Anlage 5 liegen zur ergänzenden Information die Friedhofsgebühren umliegender, vergleichbarer Städte, entnommen aus der Umfrage 2016 des Städtetages, bei. Mit der zum 01.01.2016 vorgenommenen Erhöhung liegt die Stadt Balingen tendenziell leicht über dem Durchschnitt der Städtegruppe B des Städtetages.

Jürgen Eberle